

Prof. Dr. J. Kuroпка

10.10.2003

Nachkriegsordnung – Friedensordnung**Zur Frage der ‚Ergebnisse des Zweiten Weltkrieges‘ und der Stabilität in Europa**

Als preußische und österreichische Truppen im Zuge der Auseinandersetzungen um die staatsrechtliche Zugehörigkeit von Schleswig und Holstein im sogenannten Dänischen Krieg zwischen Februar und Mai 1864 Dänemark besiegten, wurde dies, vor allem der Sieg bei den Düppeler Schanzen am 18. April, in ganz Deutschland mit Begeisterung gefeiert. Der deutschen Nationalbewegung erschien die Abtretung der Herzogtümer Schleswig und Holstein an Österreich und Preußen als riesiger Erfolg. Der Dänische Krieg wurde gewissermaßen als weiterer Nationalkrieg nach den Befreiungskriegen gegen das napoleonische Frankreich 1813/14 angesehen, wobei der Öffentlichkeit natürlich verborgen blieb, daß die beiden Siegerstaaten anschließend über ein Kompensationsprojekt verhandelten, nach dem Preußen die beiden Herzogtümer erhalten und Österreich dafür bei der Rückgewinnung der Lombardei unterstützen sollte, die Teil des gerade 1861 gegründeten italienischen Nationalstaats war, des Königreichs Italien.

Bei aller nationalen Begeisterung blieb doch die Frage ungeklärt, was genau eigentlich Deutschland war. Nach der Revolution von 1848 war im Jahre 1851 der Frankfurter Bundestag, also der Gesandtenkongreß der Staaten des Deutschen Bundes, unter der Präsidialmacht Österreich wieder zusammengetreten mit der Zielsetzung, eine Reform des Bundes zuwege zu bringen. Das österreichische Konzept war dabei, das gesamte Kaiserreich Österreich in den Deutschen Bund einzubringen und damit sozusagen einen mitteleuropäischen Block zu schaffen. Preußen verfolgte die kleindeutsche Lösung eines deutschen Nationalstaates unter preußischer Führung ohne Österreich und damit auch ohne die Deutschen in Österreich. Entschieden wurde diese Frage letztlich auf böhmischem Boden am 3. Juli 1866 durch die Schlacht bei Königgrätz. Der Krieg ging unter dem Namen der Deutsche Krieg in die Geschichte ein. Auf preußischer Seite hatten 17 norddeutsche

Staaten gestanden,¹ auf Österreichs Seite nördlich des Mains nur Sachsen-Meiningen und Reuß Ältere Linie, sowie Sachsen, Hannover, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt, denen Preußen den Krieg erklärt hatte. In Süddeutschland waren Württemberg, Baden, Bayern und Hessen-Darmstadt Verbündete Österreichs. Mit dem Prager Frieden vom 23. August 1866 erkannte Österreich die Auflösung des Deutschen Bundes an und stimmte der Neugestaltung Deutschlands unter Ausschluß Österreichs zu, indem es einen aus den deutschen Staaten nördlich des Mains begründeten Norddeutschen Bund akzeptierte sowie die Option der süddeutschen Staaten auf die Bildung eines Südbundes, der eine „internationale unabhängige Existenz“ erhalten sollte. Darüber hinaus enthielt der Prager Vertrag im Artikel 10 eine Amnestie-Klausel, nach der kein österreichischer oder preußischer Untertan wegen seines Verhaltens in der Kriegszeit „verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigentum beanstandet werden“ durfte. Dabei handelte es sich zwar um eine traditionelle Friedensvertragsbestimmung, doch hat sie nicht zuletzt wegen des Ortes des Vertragsabschlusses, also der Stadt Prag, durchaus in die Zukunft weisenden Charakter.

Der Deutsche Krieg von 1866 stellt für die deutsche und europäische Geschichte einen bedeutenden Epocheneinschnitt dar: In Österreich kam es zu einem Systemwechsel, indem im Ausgleich mit Ungarn dessen Selbständigkeit akzeptiert wurde und es gleichzeitig durch eine Personal- und Realunion dem Gesamtstaat verbunden blieb, und in beiden Reichsteilen wurde der Übergang zum Verfassungsstaat vollzogen. In Deutschland wurde der Weg zum kleindeutschen Nationalstaat unter Preußens Führung beschritten, der dann in einem „Wellental der Weltgeschichte“ (Dehio) 1871 möglich wurde.

Ein weiterer Aspekt dieses Epochencharakters von 1866 wird in der historischen Betrachtung als so selbstverständlich hingenommen, daß er in der Regel nicht einmal formuliert wird: Der Deutsche Krieg war der letzte Krieg, in dem deutsche Staaten und damit auch deutsche Soldaten auf beiden Seiten der Fronten standen. Seit 1866 ist diese Situation nicht wieder eingetreten, wenn sie auch seit den 1950er

Jahren bis 1866 wieder im Bereich des Möglichen gelegen hatte. In den Jahren nach 1866 jedenfalls bildete der Zollverein eine entscheidende wirtschaftliche zwischenstaatliche Klammer, ergänzt durch die Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den süddeutschen Staaten auf militärischem Gebiet und einen sehr maßvollen Frieden mit Österreich, der auch das Vergessen erleichterte, das ein wichtiges Element der Friedenssicherung darstellt.² Darüber hinaus verstärkte sich durch die Gründung des kleindeutschen Nationalstaats das sprachlich und kulturell begründete Gefühl der Zugehörigkeit zur deutschen Nation auch bei den österreichischen Deutschen. So war es nur folgerichtig, daß am 21. Oktober 1918 die deutschen Abgeordneten des österreichischen Parlaments sich als Provisorische Nationalversammlung Deutschösterreichs konstituierten, also auch die Abgeordneten aus Südtirol, Österreichisch-Schlesien, aus Böhmen und Mähren sowie der Südsteiermark und mit der am 12. November 1918 verabschiedeten Verfassung den Anschluß an Deutschland beschlossen.³

Fünf Jahre nach dem Prager Frieden wurde am 18. Januar 1871 im Spiegelsaal von Versailles – der übrigens als deutsches Lazarett genutzt wurde – der König von Preußen zum Deutschen Kaiser ausgerufen und damit die Reichsgründung symbolisch vollzogen, obwohl die Verfassung des Deutschen Reiches bereits am 1. Januar 1871 in Kraft getreten war. Frankreich unter Napoleon III. hatte versucht, die deutsche Einheit zu verhindern und mit der Kriegserklärung vom 19. Juli 1870 zu den Waffen gegriffen. Im Januar 1871 standen die Verbündeten Armeen vor Paris und das Hauptquartier befand sich in Versailles. War der Spiegelsaal zur Proklamation aus „schlichten Nützlichkeitsabwägungen“ gewählt worden, so war damit, und mit manchen deutschen Äußerungen, „ein tiefes Trauma im nationalen Gedächtnis“ der Franzosen entstanden.⁴ Eine weitere mentale Wunde hinterließ der Verlust Elsaß-Lothringens, von Bismarck zwar für notwendig gehalten, aber im Sommer 1871 bereits als „Fehler“ bezeichnet, „wenn der Friede dauerhaft“ sein sollte.⁵

Es war die Stunde des französischen Revisionismus, als am 28. Juni 1919 Reichsaußenminister Hermann Müller (SPD) und Reichspostminister Johannes Bell

(Zentrum) in eben dem genannten Spiegelsaal den Friedensvertrag für Deutschland unterzeichneten, der den Ersten Weltkrieg rechtlich beendete. Die beklemmende und entwürdigende Szene ist besonders anschaulich in dem Bericht des britischen Delegationsmitgliedes Harold Nicolson überliefert, der mit folgenden Sätzen endet: „Wir blieben noch sitzen, während die Deutschen abgeführt wurden wie Sträflinge von der Anklagebank, die Augen noch immer auf einen fernen Punkt am Horizont gerichtet... Wir redeten kein Wort miteinander. Das ganze ist zu widerlich gewesen.“⁶

War der Erste Weltkrieg zumindest von einflußreichen Teilen der britischen und amerikanischen Politik als Krieg für ein pazifiziertes Europa geführt worden – nach H. G. Wells' Worten war es „the idea that this war must end war“⁷ – so sollte sich bald zeigen, daß die Öffentlichkeit in Deutschland vor allem durch den Kriegsschuldartikel 231 des Vertrages⁸ ideologisch aufgeladen wurde und, ein „mentaler Friedensschluß“⁹ nicht zustande kam. Gleichgültig, ob man nun den Versailler Vertrag als besonders hart oder noch erträglich interpretiert, die Kriegsschuldfrage, die Kriegsverbrecherfrage sowie die Wegnahme der Kolonien mit moralischen Begründungen haben, wiewohl von vergleichsweise geringer praktischer Bedeutung, dem deutschen Revisionismus die Schubkraft verliehen, die dann Hitler zu nutzen wußte. Ihn trug die Revisionismus-Propaganda gegen den ‚Schmachfrieden‘ politisch nach oben, obwohl es ihm um eine rassistische Revolution ging, für die der Revisionismus lediglich das Vehikel darstellte. Jedenfalls hat Otto Wels, der Vorsitzende der Exil-SPD den Vorgang zutreffend und pointiert formuliert, wenn er sagte: „Erst kam das Diktat, dann der Diktator“.¹⁰

Als weiteres Sprengmittel für die durch den Versailler Vertrag beabsichtigte Friedensordnung erwies sich die Regelung der Nationalitätenfragen, für die durch den amerikanischen Präsidenten Wilson das Selbstbestimmungsrecht proklamiert worden war, in einem engeren Sinne als Befreiung unterdrückter Nationalitäten und in einem weiteren Sinne eines „government by consent of the governed“.¹¹ Es vermischen sich also in diesem Selbstbestimmungsrechts-Begriff innenpolitische und außenpolitische Elemente. Die Betonung der außenpolitischen führte zur

Unabhängigkeit bisher in übernationalen Staaten lebender Völker in der Regel auf Kosten der besiegten Staaten, während erhebliche Teile deutscher und ungarischer Bevölkerung, die sogar in geschlossenen Siedlungsgebieten wohnten, die Zugehörigkeit zu Deutschland bzw. Ungarn verwehrt wurde.

Die objektiven Schwierigkeiten einer Lösung der Selbstbestimmungsfrage in den ethnisch gemischten Siedlungsgebieten sind nicht zu verkennen, doch wurden eben für die Grenzziehung im Sinne der Alliierten nicht nur deren – öffentlich unausgesprochene – Interessen einer Stärkung ihrer Nachkriegsverbündeten wirksam, sondern es wurden auch angebliche ökonomische oder militärische Notwendigkeiten geltend gemacht oder sogenannte ‚historische‘ Begründungen herangezogen, die sich beliebig finden lassen, geht man nur weit genug in die Vergangenheit zurück. Ein gutes Beispiel dafür bilden die bei den Friedensverhandlungen vorgetragenen polnischen Wünsche, in denen historische Begründungen eine wichtige Rolle spielten. Als 1920 Stanislaw Grabski, damals Vorsitzender des außenpolitischen Sejm-Ausschusses, die Staatsmänner der Alliierten um Hilfe gegen die vordringenden Sowjets in dem von Polen ausgelösten Krieg gegen die Sowjetunion bat, mußte er sich von Lloyd George zurechtweisen lassen und versprechen, solche „romantic ambitions“ zu unterlassen.¹²

Das Ergebnis der Grenzziehungen jedenfalls konnte nicht befriedigen, weil schlichtweg zu große Minderheiten zwangsweise in einer Reihe von neugeschaffenen Staaten verblieben, wo das ‚Staatsvolk‘, das sich in der Regel in seinem Sinne nationalistisch gebärdete, teilweise die Minderheiten zahlenmäßig nicht oder nicht wesentlich übertraf. Erinnerung sei an Jugoslawien, in dem die Serben nur ein Drittel der Bevölkerung stellten, an Polen, wo die Minderheiten nach polnischen Zahlen 31 % ausmachten, nach anderen Berechnungen bis zu 40 %, und an die Tschechoslowakei, in der neben 6,8 Mio. Tschechen 6,8 Mio. andere Volksgruppen lebten, unter denen die Deutschen eine Mio. stärker waren als die Slowaken. Der damalige britische Premierminister Lloyd George hatte zwar im Nachhinein in seinen Memoiren die Pariser Vorortverträge in dieser Hinsicht als

großen Erfolg dargestellt, hätten sie doch eine größtmögliche Befreiung unterdrückter Völker mit sich gebracht,¹³ aber andererseits in seinem Fontainebleau-Memorandum vom 25. März 1919 vor einer Abtrennung deutscher Gebiete und etwa der Unterstellung von 2,1 Mio. Deutscher unter polnische Herrschaft dringend gewarnt. Dies müsse „früher oder später zu einem neuen Krieg im Osten Europas führen“ und das gelte auch von den Ungarn: „Niemals wird Frieden in Südosteuropa sein, wenn jeder kleine Staat, der jetzt dort entsteht, eine große magyarische Irredenta in seinem Gebiet haben wird.“¹⁴ Lloyd Georges Intervention führte dazu, daß die Abstimmungen in Oberschlesien und Ostpreußen vorgesehen wurden, die dann das überraschende Ergebnis hatten, daß polnisch- und slawisch-sprachige Bevölkerung für ein Verbleiben bei Deutschland votierte, am deutlichsten sichtbar in Masuren, im Allensteiner Abstimmungsgebiet,¹⁵ aber auch für Oberschlesien nachgewiesen.

Bei der vergleichenden Betrachtung von Friedensschlüssen bleiben in aller Regel solche Friedensverträge außer Betracht, die nicht zum allgemeinen Frieden führten, sondern mit dem in Vertragsform gekleideten endgültigen Ende des Krieges aufgehoben wurden. Im Ersten Weltkrieg galt dies vor allem für den Friedensvertrag von Brest-Litowsk mit dem zur Sowjetunion mutierten Zarenreich vom 3. Mai 1918 und den am 7. Mai 1918 mit Rumänien geschlossenen Frieden von Bukarest, sowie für die Zusatzverträge mit Rußland vom 27. August 1918.

Zwischen Rußland und den Mittelmächten war es am 15. Dezember 1917 zum Waffenstillstand gekommen. Die neue bolschewistische Regierung hatte als ein wichtiges Prinzip für die Friedensverhandlungen das Selbstbestimmungsrecht der Völker genannt, neben dem Verzicht auf Annexionen und Kontributionen. Als es nicht zu einer Einigung kam, schlossen Deutschland, Österreich-Ungarn und die Türkei einen Sonderfrieden mit der Ukraine, die als selbständiger Staat anerkannt wurde, wobei zwar wirtschaftliche Erwägungen eine zentrale Rolle spielten, andererseits die Mittelmächte sich der Attraktion des Selbstbestimmungsrechtes für die Völker auch nicht entziehen konnten. Bereits 1916 war von den Mittelmächten ein polnischer Staat proklamiert worden, nun mußte die Sowjetunion auf alle Hoheitsrechte in Polen

verzichten, was auch für Litauen und Kurland galt. Durch den Ergänzungsvertrag vom 27. August 1918 wurden auch Estland und Livland aus dem russischen Staatsverband gelöst und die Ukraine und Finnland als selbständige Staaten anerkannt. Wenn auch die endgültige Definition der Grenzen im Baltikum zunächst offen blieb, so war doch unzweifelhaft und wurde von den Mittelmächten auch erklärt, daß diese Grenzen nach dem Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes gezogen werden sollten.

Die Sprengkraft des Selbstbestimmungsprinzips im Sinne der nationalen Bestrebungen bislang in übernationalen Reichen lebender Völker mußte auch die junge Sowjetunion erleben: Während die am 25. März 1918 in Minsk proklamierte weißrussische Volksrepublik von den deutschen Besatzungsbehörden nicht anerkannt wurde, erfolgte am 1. Januar 1919 erneut die Gründung einer weißrussischen Sowjetrepublik, die dann durch ein ‚Bündnis‘ vom 16. Januar 1921 endgültig wieder in die Sowjetunion eingefügt wurde. Die Proklamation des Selbstbestimmungsrechtes durch die Bolschewisten wurde von den Völkern begierig aufgenommen und vor allem ernstgenommen: schon am 6. Dezember 1917 hatte Finnland seine Unabhängigkeit erklärt und bis Ende 1918 erfolgten elf solcher Erklärungen durch Völker innerhalb des russischen Reiches, so z.B. am 22. November 1917 in Georgien, am 28. Mai 1918 in Armenien, am 27. Mai 1918 in Aserbaidschan. Für Lenin war das Selbstbestimmungsrecht in ähnlicher Weise lediglich ein Instrument für die Verfolgung seiner kommunistischen Revolutionsziele, wie für Hitler hinsichtlich seiner Rassenziele. Während der Bürgerkriegszeit rief dann in der Regel in den neuen unabhängigen Staaten eine bolschewistische Gruppe die Rote Armee zu Hilfe, die die Selbständigkeit gewaltsam beendete. Lediglich Polen und Finnland konnten ihre Unabhängigkeit bewahren, Finnland unter großer Rücksichtnahme auf die sowjetische Politik, bis 1989 unter dem Begriff der „Finnlandisierung“ bekannt.

Selbst dort, wo das Selbstbestimmungsrecht gewissermaßen in seiner reinsten Form verwirklicht werden sollte, nämlich durch Abstimmungen der Bevölkerung,¹⁶ führte

dies nicht in allen Fällen zu einer Befriedung, vielmehr kam es zu neuen leidenschaftlichen Auseinandersetzungen und bei Gefahr des Unterliegens im Abstimmungsverfahren zum Versuch, Fakten zu schaffen, wie in Oberschlesien durch die sogenannten polnischen Aufstände unter Korfanty¹⁷ und in Kärnten durch Jugoslawien.¹⁸ Gleichzeitig wurden Minderheiten in Siegerstaaten nicht nur bedrängt, sondern auf vielfältige Weise zum Verlassen ihrer Heimat gezwungen. Das galt in gewissem Umfang für Reichsdeutsche in Elsaß-Lothringen, in viel stärkerem Maße jedoch in den an Polen gefallen Teilen des Reiches, in denen die „Minderheitenpolitik auf die Entdeutschung“ („odniemczenie“) zielte durch „die Wechselwirkung von Assimilation durch Entzug der geistigen Existenzgrundlage einerseits und der Verdrängung durch Entzug der materiellen Existenzgrundlage andererseits.“¹⁹ Dies geschah mit dem Ergebnis, daß ca. 900.000 Deutsche die ehemals deutschen Gebiete in Polen verlassen mußten mit spürbaren Folgen für die deutsche Innenpolitik. Diese waren z.B. in der sogenannten ‚Junglehrernot‘ der 20er und beginnenden 30er Jahre sichtbar, weil Neueinstellungen von Volksschullehrern nur in sehr geringem Maße erfolgen konnten wegen der Unterbringungspflicht für die insbesondere aus Polen vertriebenen deutschen Lehrer. Durch Minderheitenschutzverträge, die in den Friedensverträgen vorgeschrieben waren, sollten die Minderheitenrechte gewahrt werden, doch wurde dieser Schutz durch die auf vielfältigen Wegen betriebene Assimilierungs- oder Verdrängungspolitik „überspielt“,²⁰ weil der Völkerbund als Berufungsinstanz sich nicht in erster Linie dem Schutz der Minderheiten, sondern der allgemeinen Sicherung des Friedens auch auf Kosten der Minderheiten verpflichtet sah.²¹

Solcher Art waren die Voraussetzungen, die ein Ost-Locarno verhinderten, aber das Münchener Abkommen von 1938 ermöglichten mit der Abtrennung der sudetendeutschen Gebiete von der Tschechoslowakei und ihrem Anschluß an das Deutsche Reich. Die nationalsozialistische Reichsleitung wußte auf dieser Klaviatur wohl zu spielen, wenn sie z.B. einen Überfall auf den Sender Gleiwitz am 31. August 1939 fingierte, um einen Anlaß zum Krieg gegen Polen vorweisen zu können. Jedenfalls konnte diese Aktion angesichts der polnischen Aufstände zwischen 1919

und 1921 in Oberschlesien der Bevölkerung glaubhaft erscheinen und eine Überprüfungsmöglichkeit gab es bekanntlich nicht. Auch wenn es heute in der internationalen Öffentlichkeit nicht gern gehört wird, ohne Versailles ist der Aufstieg Hitlers nicht denkbar, durch dessen Wirken im Mai 1945 die Sowjetunion an der Elbe stand.

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam ein Friedensvertrag nicht zu Stande, bestenfalls kann man den Zwei-plus-vier-Vertrag von 1992 als einen gewissen Ersatz ansehen. Die Nachkriegsordnung, die in den Kriegskonferenzen, zuletzt im Juli/August 1945 in Potsdam, bis zum Abschluß eines Friedensvertrages vereinbart wurde, beinhaltete gewissermaßen die „Teilung der Welt“²² entlang einer absolut willkürlichen Linie. Wie der amerikanische Außenminister George Shultz Mitte der 80er Jahre formulierte, sei „die Teilung Europas künstlich, widernatürlich und widerrechtlich“. Mit allen bisherigen Grenzlinien war der Eisernen Vorhang unvergleichbar, denn diese Linie „unterschied sich von früheren Teilungen durch ihre historische Willkür, ihre Absolutheit, die ungleichen Rollen der teilweise außereuropäischen atomaren Supermächte und die Konkurrenz der militärischen, politischen und wirtschaftlichen Unterschiede.“²³ Innerhalb des westlichen Machtblocks blieben die Versailler Grenzen Deutschlands mit einer ähnlichen vorläufigen Einschränkung für das Saarland wie 1919 erhalten. Im sowjetischen Machtbereich wurde die Ostgrenze durch die Vertreibung der Deutschen aus Ostpreußen, Pommern, Ost-Brandenburg und Schlesien mit nolens-volens-Zustimmung der westlichen Siegermächte an Oder und Neisse verschoben, um u.a. auf diese Weise die Ostgrenze Polens auf den Stand der Curzon-Linie zurückzuführen, wie sie bis 1920, also bis zum Krieg Polens gegen das in den Bürgerkrieg verstrickte bolschewistische Rußland gegolten hatte. Entzogen wurde das Selbstbestimmungsrecht nach 1945 also den 12 Mio. Deutschen aus den deutschen Ostgebieten und den Deutschen in der Tschechoslowakei durch die Vertreibung. Als Neuordnungsprinzip wurde von den Siegermächten die ‚Demokratisierung‘ ausgegeben, sei es im Sinne westlich-parlamentarischer Vorstellungen, sei es im Sinne einer ‚sozialistischen Demokratie‘ mit der Revolutionierung der Eigentumsordnung, die in Polen und der

Tschechoslowakei mit der Vertreibung der Deutschen begann. Die beiden Vorgänge – Vertreibung und Umsturz der Eigentumsordnung – sind durchaus nicht voneinander zu trennen.

In der Beurteilung der Vertreibungsgeschehnisse wird in der Tschechoslowakei und in Polen nicht nur in der politischen und publizistischen, sondern auch noch in der historisch-wissenschaftlichen Diskussion vorgebracht, die Vertreibung sei von den Alliierten in Potsdam beschlossen und von den betroffenen Staaten gewissermaßen nur exekutiert worden. Wir sind inzwischen über die Entscheidungsbildung und die diplomatischen Vorgänge recht genau informiert und dabei zeigt sich ein sehr viel differenzierteres Bild. Es waren nicht amerikanische oder britische Initiativen, die die Vertreibung der Deutschen in die politische Diskussion einführten. Auf tschechischer Seite war es vielmehr Staatspräsident Edvard Beneš, der im September 1938, also noch vor der Münchener Konferenz, einen Minister mit seinem sogenannten „Fünften Plan“ nach Paris geschickt hatte. Danach wollte sich die Tschechoslowakei bereit erklären, drei kleinere Gebiete mit 800.000 bis 900.000 Deutschen an Deutschland abzutreten, aber nur dann, wenn zusätzlich 1 Mio. Sudetendeutscher die Tschechoslowakei verlassen und von Deutschland aufgenommen würden.²⁴

Auf polnischer Seite hatte der Außenminister der polnischen Exilregierung August Zaleski im britischen Außenministerium schon am 11. Oktober 1939 eine Entschädigung durch Deutschland „in materieller und territorialer Hinsicht“ gefordert.²⁵ Im November 1939 forderte Zaleski die Angliederung Ostpreußens an Polen, und auf der Potsdamer Konferenz endlich trugen Bolesław Bierut, der Vorsitzende des Landesnationalrates, Stanisław Mikołajczyk, der stellvertretende Ministerpräsident, und Außenminister Wincenty Rzymowski, den Außenministern der drei Großmächte ihre Argumente für die Oder-Neisse-Grenze vor. Die Qualität der historischen, ethnographischen, ökonomischen und strategischen Argumente entsprach der von der Pariser Friedenskonferenz 1919 bekannten. Angeblich handelte es sich bei einem großen Teil der Bevölkerung in den östlich von Oder und Neisse gelegenen deutschen Gebieten um zwei Millionen ethnische Polen, der

polnische Staat habe im Mittelalter [I] bis zur Oder und Neisse gereicht, die überwiegende Mehrheit der Deutschen sei geflohen [aber wollte natürlich zurückkehren!], andere seien bereit, das Land zu verlassen, vier Millionen Polen sollten aus den Gebieten östlich der Curzon-Linie untergebracht werden [von dort wurden dann 1,5 Millionen umgesiedelt]²⁶ und Bierut meinte gar, diese Forderungen seien „bescheiden“.²⁷

Die Vertreibungsplanungen begannen also in der Tschechoslowakei und in Polen vor den NS-Umsiedlungs- und Vertreibungsmaßnahmen, die deutsche Minderheiten in Osteuropa und polnische Bevölkerung betrafen. In den Vertreibungsplanungen aktualisierte sich offenbar in der polnischen und tschechischen Gesellschaft virulentes älteres Gedankengut von nationaler Reinheit und Erwählung.

Was der von Polen und Tschechen beabsichtigte und dann tatsächlich durchgeführte Vorgang der Vertreibung wirklich bedeutete, blieb zumindest den britischen Regierungsstellen nicht unbekannt. So hatte am 25. Juli 1945 der britische Vertreter bei der tschechoslowakischen Regierung, Sir Philip Nichols, Staatspräsident Beneš in einem Gespräch zwar nur inoffiziell aber doch in der Sache deutlich auf die Rückwirkungen in England aufmerksam gemacht, wo die Öffentlichkeit kein Verständnis dafür haben werde, „falls die Tschechen die Deutschen in deren Benehmen imitieren.“²⁸ Mit anderen Worten, es handele sich beim Verhalten der Tschechen um den gleichen Rassismus, den die Nationalsozialisten ausgeübt hatten.

Die Genese der Nachkriegsverhältnisse zeigt ebenso wie ihre praktische Gestaltung, daß es sich nicht um eine Regelung der Situation im Sinne einer „Ordnung“ gehandelt hat. Ein verbrecherisches imperialistisch-rassistisches Regime – das nationalsozialistische – war nur im Zusammenwirken mit einem anderen verbrecherischen Regime – dem kommunistischen – bezwungen und letzterem war 1945 halb Europa ausgeliefert worden. Mangels gemeinsamer Wertprinzipien der Siegermächte konnte auch keine ‚Ordnung‘ entstehen, es kam lediglich zu einer

Abgrenzung der Machtbereiche, wie sie sich am 8. Mai 1945 darstellten, wobei die USA von ihnen gesetzte Teile Deutschlands und der Tschechoslowakei entsprechend den Abgrenzungsvereinbarungen aufgaben. Wo die Abgrenzungen nicht eindeutig vorgenommen worden waren, wurde, wie etwa in Griechenland in einem Bürgerkrieg von 1946 bis 1949, um die Zugehörigkeit zum Ostblock oder zum Westen gerungen.

Betrachtet man die derzeitigen Probleme um die zukünftige Gestaltung Europas, so läßt sich mit etwas Phantasie durchaus eine Parallele zur Situation in Deutschland im Jahre 1866 sehen. Heute besteht für Europa die Chance, die damals für Deutschland bestand, daß zukünftig ein Krieg zwischen den Staaten Kern-Europas unmöglich geworden ist. Dies war übrigens der vom damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl öffentlich angegebene Grund, manchen ökonomischen Bedenken zum Trotz die europäische Währungsunion Realität werden zu lassen. Seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion und der anderen von ihr gestützten kommunistischen Regime in Europa ist die Frage, wer nun eigentlich zu Europa gehört, vorläufig entschieden. Unbestritten ist, daß dazu die baltischen Staaten und die westslawischen Staaten bis zu den Balkanstaaten gehören, nicht jedoch Rußland, Weißrußland und die Ukraine, vorläufig auch nicht Serbien, wegen dessen fehlenden Rechtsbewußtseins. Entscheidende Schritte, die sich ebenfalls mit der Situation 1866 in Deutschland vergleichen lassen, sind bereits getan. Polen und die Tschechoslowakei sind in die Nato aufgenommen, insgesamt zehn zumeist osteuropäische Staaten werden in die Europäische Union aufgenommen, die seit dem Vertrag von Maastricht eine politische Union geworden ist.

Ausgerechnet an dieser Stelle der politischen Neugestaltung brach im Sommer 2001 eine internationale Debatte aus, die bis heute anhält, über die weitere Gültigkeit der sogenannten Beneš-Dekrete vor allem in Tschechien, aber auch in der Slowakei, durch die den deutschen Staatsbürgern der Tschechoslowakei auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit Menschenrechte entzogen worden waren. In diesem Zusammenhang hatte der tschechische Ministerpräsident Zeman gar den

Palästinenser-Präsidenten Arafat mit Hitler verglichen und den Israelis empfohlen, die Palästinenser zu vertreiben, wie die Tschechen die Deutschen vertrieben hatten – damals übrigens Frauen, Kinder und alte Männer, denn die Männer waren im Kriegsdienst. Zeman bestritt dann zwar seine Äußerungen, doch waren sie durch einen Tonmitschnitt dokumentiert.²⁹

In dieser Debatte wurde von tschechischer Seite vorgebracht, durch eine Sistierung der Dekrete würde die „Nachkriegsordnung“ in Europa und dessen „Stabilität“ in Frage gestellt.³⁰ Das nun ist ein wirklich interessantes Argument, zu dem die historische Analyse gefragt ist: Wie ein Blick auf die aktuelle politische Karte Europas leicht erkennen läßt, sind seit 1989 solche Nationen in eigenen Nationalstaaten wiedererstanden, die zuerst von den Mittelmächten im Frieden von Brest Litowsk anerkannt worden waren, wie die Ukraine. Eigene Nationalstaaten haben aber auch solche Nationen bilden können, denen dies durch die Pariser Vorortverträge von 1919 verwehrt worden war, wie die Slowaken, die Slowenen und die Kroaten. Es entbehrt dabei nicht einer gewissen Peinlichkeit, daß die Slowaken und die Kroaten ihre erste staatliche Selbständigkeit ausgerechnet als Satellitenstaaten NS-Deutschlands im Jahre 1939 bzw. 1941 erlangt hatten. Letztlich hat also mit der Auflösung der Tschechoslowakei 1992 und mit der Auflösung Jugoslawiens seit 1991 das am Ende des Ersten Weltkrieges proklamierte Selbstbestimmungsrecht seine politische Durchschlagskraft bis heute behalten. Das gilt auch für Deutschland, wo durch den Übergang des Protestrufes „Wir sind das Volk“ zum „Wir sind *ein* Volk“, nicht nur die kommunistische Unterdrückung hinweggefegt wurde, sondern auch die von der DDR-Führung propagierte und auch von nicht unbekannt westdeutschen Historikern akzeptierte angebliche Bi-Nationalisierung Deutschlands.³¹ Zu den Grundlagen Europas gehören also weiterhin ganz zweifellos die Nationen, die trotz aller weniger ermutigenden Erfahrungen der europäischen Geschichte eine Anzahl aus der gemeinsam christlichen Vergangenheit herrührende Wertvorstellungen verbindet. Dazu gehört sicher nicht die Entrechtung aufgrund einer ethnischen Zugehörigkeit.

Die Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei sowie die Vertreibung der Volksdeutschen aus Polen und die Vertreibung der Deutschen aus den Ostgebieten des Deutschen Reiches und deren Neubesiedlung durch polnische Bevölkerung sollte möglichst ‚reine‘ Nationalstaaten schaffen, in denen die Grenzen von Nation und Staat übereinstimmten. Abgesehen davon, daß dieses Konzept für die Tschechoslowakei wegen des auch zwischen Tschechen und Slowaken schwierigen Zusammenlebens nicht aufgehen konnte, liegt ihm ein politiktheoretisches Mißverständnis zugrunde, auf das der Staatsrechtler Georg Jellinek schon im Jahre 1898 aufmerksam gemacht hat, wenn er schrieb:

„Die Lehre, daß wie in anderen, so auch in nationalen Fragen Mehrheit zu entscheiden habe, ist nichts anderes als eine in der Politik so häufig vorkommende Deduktion aus ungenügend fundierten Prämissen. Es wird nämlich die für das Majoritätsprinzip notwendige innere politische Einheit des gesamten Volkes in einem Punkte vorausgesetzt, in dem sie nicht vorhanden sein kann ... Was für das absolut Gleiche gilt, kann aber nicht für das absolut Ungleiche seine Geltung beanspruchen“.³²

Während also die Gleichheit der Staatsbürger in allgemeinen politischen Fragen vorausgesetzt werden kann, gilt dies nicht für Fragen von Kultur und Religion, die nicht nach dem Mehrheitsprinzip entschieden werden können, weil dann in die Autonomie der Einzelpersonlichkeit eingegriffen würde. Dem Wunsch nach ethnisch reinen Nationalstaaten liegt im übrigen ein statisches Europa-Modell zugrunde, das der Wirklichkeit nicht entspricht. Die Minderheitenfragen haben sich keineswegs erledigt, denn mit dem Zusammenwachsen europäischer Staaten zu einer politischen Union, die den EU-Bürgern Niederlassungsfreiheit garantiert, in einer durch hohe Mobilität gekennzeichneten Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft stellt sich das Minderheitenproblem in neuer Weise auch in der Zukunft.

An diesen Beispielen zeigt sich, daß die Nachkriegsordnung noch nicht in eine wirkliche Friedensordnung überführt werden konnte. Dies ist offenbar schwieriger, als strukturell instabile totalitäre Regime zu stürzen, weil nicht allgemein Klarheit über die Grundlagen eines dauerhaften Friedens herrscht. An der Haltung der Tschechen –

auch der Slowaken und Polen – wird deutlich, daß Europa eher als ‚Vorteilsgemeinschaft‘ angesehen wird, an deren ökonomischer Prosperität man partizipieren möchte. Zu diesem Verständnis gehört denn auch, daß die ‚Stabilität‘ Europas auch auf der als ‚Vorteil‘ interpretierten Vertreibung der Deutschen und anderer basiert, d. h. daß der einmal gewonnene Vorteil zum ‚Recht‘ erklärt wird, das zur Grundlage des innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Gemeinschaftslebens erklärt wird.

Eine solche Haltung ist mit den ‚europäischen Prinzipien‘ absolut unvereinbar. Das folgt schon aus pragmatischen Gründen, denn alle Arbeits- und andere Migranten müssen befürchten, eines Tages ihres Eigentums beraubt und vertrieben zu werden, wenn die Mehrheit das für vorteilhaft hält. Anders ausgedrückt lassen sich innerstaatliche Autonomie, innerstaatliche Hegemonie der Mehrheit und Frieden in Europa nicht miteinander verbinden, wenigstens nicht zu einer dauerhaften Friedensordnung. Man wird sich also entscheiden müssen, ob man an den ‚alten‘ Handlungsprinzipien wie materiellem Gewinn, Macht, Prestige und Rache festhalten will. Dazu gehört auch die Vorstellung, Freiheit ließe sich am besten mit Benachteiligung, wenn nicht Unterdrückung anderer sichern.

Glücklicherweise wird dieser Zusammenhang auch in Tschechien, wenn auch noch von einer Minderheit, gesehen. Gerade in diesen Tagen gaben Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Tschechien eine Erklärung mit dem Titel „Ohne Kritik der Vergangenheit gibt es keine Zukunft“ ab, in der es u. a. heißt, die Vertreibung habe schon damals „der europäischen Auffassung der Menschenrechte und den demokratischen Prinzipien widersprochen“, und sei „eindeutig und ohne Umschweife zu verurteilen“.³³ Wir werden also nicht umhinkommen, die Vergangenheiten der europäischen Völker gerade auf die Zusammenhänge hin zu untersuchen, in denen verbrecherisch mit anderen umgegangen wurde. Erst diese ‚Aufarbeitung‘ ermöglicht eine gemeinsame Schau auf die Schrecken der Vergangenheit und damit eine Stärkung des Bewußtseins von der Unausweichlichkeit der Unterscheidung von

Richtig und Falsch als Grundlage einer Friedensordnung, die tatsächlich die Stabilität in Europa sichert.

-
- 1 Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Jüngere Linie, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen und Lübeck.
 - 2 Vgl. Jörg Fisch: Vom Gottesurteil zur Polizeiaktion. Die Rolle der Kriegsschuld im Friedensschluß. In: Otto Kraus (Hrsg.): „Vae victis!“ Über den Umgang mit Besiegten. Göttingen 1998, S. 197f.
 - 3 Heinrich Lutz: Zwischen Habsburg und Preußen. Deutschland 1815-1866, Berlin 1985, S. 484; Rolf Steininger: 12. November 1918 bis 13. März 1938: Stationen auf dem Weg zum „Anschluß“. In: Rolf Steininger/Michael Gehler (Hrsg.): Österreich im 20. Jahrhundert, Bd. 1, Von der Monarchie bis zum Zweiten Weltkrieg, Wien/Köln/Weimar 1997, S. 100f.
 - 4 Hagen Schulze: Versailles. In: Etienne François und Hagen Schulze (Hrsg.): Deutsche Erinnerungsorte, Bd. 1, München 2001, S. 410.
 - 5 Zit. nach Klaus Hildebrand: Das vergangene Reich. Deutsche Außenpolitik von Bismarck bis Hitler 1871-1945, Stuttgart 1995, S. 22.
 - 6 Harold Nicolson: Friedensmacher 1919, Berlin 1933, S. 354.
 - 7 Zit. nach Joachim Kuroпка: Image und Intervention. Innere Lage Deutschlands und britische Beeinflussungsstrategien in der Entscheidungsphase des Ersten Weltkriegs, Berlin 1978, S. 225.
 - 8 Der Artikel lautet: „Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber aller Verluste und aller Schäden verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Angehörigen in Folge des Ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben“.
 - 9 Jost Dülffer: Versailles und die Friedensschlüsse des 19. und 20. Jahrhunderts. In: Gerd Krumreich (Hrsg.): Versailles 1919: Ziele – Wirkung – Wahrnehmung, Essen 2001, S. 32.
 - 10 Zit. nach Schulze (wie Anm. 4), S. 421.
 - 11 Winfried Baumgart: Vom Europäischen Konzert zum Völkerbund. Friedensschlüsse und Friedenssicherung von Wien bis Versailles, Darmstadt ²1987, S. 82.
 - 12 Zit. nach Documents on British Foreign Policy, First Series, London 1947f., Bd. 8, Nr. 55.
 - 13 Vgl. Baumgart (wie Anm. 11), S. 79.
 - 14 Zit. nach Klaus Schwabe (Hrsg.): Quellen zum Friedensschluß von Versailles, Darmstadt 1997, S. 157.
 - 15 Vgl. Richard Blanke: Polish-speaking Germans? Language and National Identity among the Marsurians since 1871, Köln/Weimar/Wien 2001.
 - 16 Gesamtdarstellung aller Abstimmungen bei Sarah Wambaugh: Plebicides since the World War. With a collection of Official Documents, 2 Bde., Washington 1933.
 - 17 Vgl. etwa die materialreiche Arbeit von Sigmund Karski unter Mitwirkung von Helmut Neubach: Albert (Wojciech) Korfanty. Eine Biographie, Dülmen, ²1996, S. 183.
 - 18 Vgl. Edward C.F.-E. Fräss-Ehrfeld: Geschichte Kärntens, Bd. 3/2, Kärnten 1918-1920: Abwehrkampf – Volksabstimmung – Identitätssuche, Klagenfurt 2000; Kärnten.

-
- Volksabstimmung 1920 – Voraussetzungen, Verlauf, Folgen (Studien zur Geschichte und Gesellschaft in Slowenien, Österreich und Italien, 1, Wien/München/Kleinzersdorf 1981.
- 19 Hugo Rasmus: Pommerellen, Westpreußen 1919-1939, München/Berlin 1989, S. 19.
- 20 Baumgart (wie Anm. 11), S. 86.
- 21 Vgl. Martin Scheuermann: Minderheitenschutz contra Konfliktverhütung? Die Minderheitenpolitik des Völkerbundes in den zwanziger Jahren, Marburg 2000.
- 22 Vgl. Hans-Adolf Jacobsen: Der Weg zur Teilung der Welt. Politik und Strategie 1939-1945,²1979.
- 23 Timothy Garton Ash: Im Namen Europas. Deutschland und der geteilte Kontinent, München/Wien 1993, S. 19.
- 24 Dettlef Brandes: Der Weg zur Vertreibung 1938-1945. Pläne und Entscheidungen zum ‚Transfer‘ der Deutschen aus der Tschechoslowakei und aus Polen, München 2001, S. 5f.
- 25 Zit. nach ebd. S. 47.
- 26 Janusz Ziolkowski: Die Bevölkerung der Westgebiete. In: die polnischen Westgebiete, hrsg. v. Westinstitut Posen, dt. Poznań 1960, S. 141f.
- 27 Zit. nach Brandes (wie Anm. 24), S. 407.
- 28 Zit. nach ebd., S. 410.
- 29 Was hat Zeman gesagt? Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 20.2.2002.
- 30 Vgl. z.B.: Prag verteidigt die Nachkriegsordnung. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13.6.2002.
- 31 Vgl. etwa Hans Mommsen: Aus Eins macht Zwei. Die Bi-Nationalisierung Rest-Deutschlands. In: Die Zeit v. 6.2.1981; Hans-Adolf Jacobsen: Der Deutschen (geteiltes) Vaterland. In: Das Parlament v. 11.-18.8.1979.
- 32 Zit. nach Baumgart (wie Anm. 11), S. 71.
- 33 Vertreibung ohne Umschweife verurteilen, FAZ vom 7.10.2003.